



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. August 2019  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0166(NLE)**

---

---

**11632/19  
ADD 1**

**MAMA 126  
MED 15  
MA 6**

## **VORSCHLAG**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 364 final
Betr.:	ANHANG zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung zur Verlängerung des Aktionsplans EU-Marokko (2013-2018) zur Umsetzung des fortgeschrittenen Status zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 364 final.

---

Anl.: COM(2019) 364 final

Brüssel, den 6.8.2019  
COM(2019) 364 final

ANNEX

## ANHANG

zum

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits eingesetzten Assoziationsrat im Hinblick auf die Annahme einer Empfehlung zur Verlängerung des Aktionsplans EU-Marokko (2013-2018) zur Umsetzung des fortgeschrittenen Status zu vertreten ist**

## ANHANG

### **EMPFEHLUNG Nr. 01/2019 DES ASSOZIATIONSRATES EU-MAROKKO zur Genehmigung der Verlängerung des Aktionsplans EU-Marokko (2013-2018) zur Umsetzung des fortgeschrittenen Status um zwei Jahre**

DER ASSOZIATIONSRAT EU-MAROKKO —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits („Europa-Mittelmeer-Abkommen“),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Europa-Mittelmeer-Abkommen ist am 1. März 2000 in Kraft getreten.
- (2) Gemäß Artikel 80 des Europa-Mittelmeer-Abkommens kann der Assoziationsrat zweckdienliche Empfehlungen zur Erreichung der Ziele des Abkommens abgeben.
- (3) Gemäß Artikel 90 des Europa-Mittelmeer-Abkommens treffen die Vertragsparteien alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Abkommen erforderlich sind, und sorgen dafür, dass die Ziele dieses Abkommens erreicht werden.
- (4) Artikel 10 der Geschäftsordnung des Assoziationsrates sieht die Möglichkeit vor, zwischen den Sitzungen Empfehlungen im schriftlichen Verfahren anzunehmen.
- (5) Die Verlängerung des Aktionsplans 2013-2018 bildet die Grundlage für die Beziehungen zwischen der EU und Marokko in den Jahren 2019 und 2020 und ermöglicht die Festlegung der neuen Schwerpunktthemen der Beziehungen zwischen der EU und Marokko in den kommenden Jahren –

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

Der Assoziationsrat empfiehlt im Wege des schriftlichen Verfahrens eine Verlängerung des Aktionsplans (2013-2018) zur Umsetzung des fortgeschrittenen Status EU-Marokko um zwei Jahre.

Geschehen zu xx am [... 2019].

*Im Namen des Assoziationsrates EU-Marokko  
Der Präsident*

\*\*\*